

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes**A. Problem und Ziel**

Zum Zweck der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

Die in innerstaatliches Recht zu übernehmenden Bestimmungen dieser EG-Rechtsakte betreffen insbesondere Begriffsbestimmungen, die Festlegung von gemeinschaftsweit gültigen Grundregeln für das Verfahren der amtlichen Futtermittelkontrolle sowie weitere Regelungen des Umgangs mit unerwünschten Stoffen in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen einschließlich Maßnahmen zu einer vorbeugenden Verringerung des Vorkommens dieser Stoffe.

Ferner werden Änderungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes vorgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Ausweitung von Anzeige- und Buchführungspflichten und die Ermöglichung der Nutzung von Daten aus der Agrarverwaltung zu Zwecken der amtlichen Futtermittelüberwachung.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um das vorgenannte Ziel zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 14.05.04

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:**

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand:

Das Gesetz dürfte in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung seiner Bestimmungen nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Durch die Einführung von gemeinschaftsweiten Informationsverfahren in Krisenfällen und durch die Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung unerwünschter Stoffe in Futtermitteln ist mit einem geringfügig höheren Koordinierungsaufwand zu rechnen. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität des Koordinierungsbedarfs und der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Ausweitung der futtermittelrechtlichen Anzeige- und Buchführungspflichten auf weitere Betriebe entstehen geringe zusätzliche Kosten für diese Unternehmen. Hierdurch sind jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

02.04.04

A - G - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Futtermittelgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Futtermittelgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes^{*)}

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sicherzustellen, dass

- a) durch Futtermittel die Gesundheit von Tieren nicht beeinträchtigt und
- b) durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen enthalten sind, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird;“.

2. § 2b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unerwünschte Stoffe: Stoffe - außer Tierseuchenerregern -, die in oder auf Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen enthalten sind und

- a) eine Gefahr für die tierische Gesundheit darstellen,
- b) die Leistung von Nutztieren nachteilig beeinflussen,

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen sowie der Richtlinien 70/524/EWG, 96/25/EG und 1999/29/EG des Rates betreffend die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 234 S. 55);
- Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

- c) als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen oder
- d) vom Tier ausgeschieden werden und als solche eine Gefahr für den Naturhaushalt darstellen können;“.

b) In Nummer 13 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern angefügt:

- „14. Aktionsgrenzwert: Grenzwert für den Gehalt an einem unerwünschten Stoff, bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des unerwünschten Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten;
- 15. Naturhaushalt: seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.“

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen“.

4. § 3 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind,

- a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen,
- b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder
- c) durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in den Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen enthalten gewesen sind, den Naturhaushalt zu gefährden;

2. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr zu bringen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind,

- a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen,
- b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder
- c) durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in den Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen enthalten gewesen sind, den Naturhaushalt zu gefährden;

3. Futtermittel zu verfüttern, die geeignet sind,

- a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen,
- b) die Gesundheit der Tiere zu schädigen oder
- c) durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in den Futtermitteln enthalten gewesen sind, den Naturhaushalt zu gefährden;“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Höchstgehalt an

- a) unerwünschten Stoffen in Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen und
 - b) Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln
- festzusetzen;“.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen festzusetzen;“.

cc) Die Nummern 7 und 7a werden wie folgt gefasst:

- „7. das Verfüttern von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen geeignet sind,
- a) die Gesundheit von Tieren zu schädigen,
 - b) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder
 - c) den Naturhaushalt durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln enthalten gewesen sind, zu gefährden;

- 7a. die Verwendung von Stoffen für die Herstellung von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten unerwünschten Stoffen geeignet sind,
- a) die Gesundheit von Tieren zu schädigen,
 - b) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder
 - c) den Naturhaushalt durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln enthalten gewesen sind, zu gefährden.“.

dd) In Nummer 10 wird das Wort „Futtermitteln“ durch die Worte „Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im abschließenden Satzteil die Worte „Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Worte „Nummer 2 Buchstabe b, soweit dort auf eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 verwiesen und ein danach festgesetzter Mindestgehalt unterschritten wird, oder Buchstabe d“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „von Futtermitteln in bestimmten Fällen zur Weiterverarbeitung“ durch die Worte „von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in bestimmten Fällen oder zu bestimmten Zwecken“ ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Zusatzstoffe oder Vormischungen, die einer durch

1. Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder

2. Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 10

festgesetzten Anforderung nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken vereinbar ist, abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Abgabe von Zusatzstoffen oder Vormischungen in bestimmten Fällen oder zu bestimmten Zwecken zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

6. Die Überschrift des Dritten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Besondere Regelungen für Zusatzstoffe und Vormischungen“.

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen keine Angaben über deren Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen gelten insbesondere nicht als von handelsüblicher Reinheit, wenn sie einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.“

8. In § 9a Abs. 2 werden in Nummer 2 das Wort „sowie“ durch ein Komma, in Nummer 3 der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Aufnahme eines Futtermittels in den Anhang der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „70/524/EWG“ die Worte „oder nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/32/EG“ eingefügt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Überwachung des Verbotes in Absatz 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen oder deren Verbringen in das Inland oder in einen anderen Mitgliedstaat

1. zu verbieten oder zu beschränken,
2. abhängig zu machen von
 - a) einer Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde,
 - b) einer Untersuchung,
 - c) der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses oder
 - d) der Vorlage oder Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann

1. vorgeschrieben werden, dass
 - a) abweichend von § 15 Abs. 2 die Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie die Warenkontrolle in oder bei einer Grenzkontrollstelle oder Grenzeingangsstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle
 - b) die Anmeldung oder Vorführung in oder bei einer Grenzkontrollstelle oder Grenzeingangsstelle vorzunehmen sind,
2. angeordnet werden, dass bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur über bestimmte Grenzeingangsstellen eingeführt oder in das Inland oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden dürfen; das Bundesamt gibt diese Stellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen dürfen nicht ausgeführt werden, wenn sie

1. wegen ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen nach § 3 Nr. 1 bis 3 nicht hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder verfüttert werden dürfen,
2. einer durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen oder
3. nach einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht in den Verkehr gebracht oder nicht verfüttert werden dürfen.

Abweichend von Satz 1 dürfen Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die

1. wegen ihres Gehaltes an unerwünschten Stoffen nach § 3 Nr. 1 bis 3 nicht hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder nicht verfüttert werden dürfen und die aus einem Drittland eingeführt worden sind, nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1),
2. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder Nr. 7a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen oder nach einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht in den Verkehr gebracht oder nicht verfüttert werden dürfen, und die aus einem Drittland eingeführt worden sind,
 - b) § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen und die aus einem Drittland eingeführt worden sind, nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,

wieder in das betreffende Drittland ausgeführt werden.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, soweit ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Rechtsverordnungen im Falle des Satzes 1 bedürfen, soweit es sich dabei um Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 handelt, nicht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen. Für Rechtsverordnungen nach Satz 1 gilt § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“

13. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen,
2. Schädlingsbekämpfungsmittel in Futtermitteln und
3. Stoffe, die als Futtermittel nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden dürfen,

nicht für im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer gewerbsmäßig

1. Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen,
2. Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen behandeln oder
3. Einzelfuttermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen

will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht für den Herstellungs- oder Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer gewerbsmäßig

1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, hat über deren Herstellung, Bestände, Eingänge und Ausgänge,
2. ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlässt, hat über die Überlassung

Buch zu führen. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der gewerbsmäßig in ortsfesten oder beweglichen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellt.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen Grund zu der Annahme hat, dass ein Futtermittel, ein Zusatzstoff oder eine Vormischung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht und dadurch bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung eine Gefahr für

1. die menschliche oder tierische Gesundheit oder
2. den Naturhaushalt wegen in tierischen Ausscheidungen enthaltener unerwünschter Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen enthalten gewesen sind,

darstellen kann, hat die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten, selbst wenn die Vernichtung des Futtermittels, des Zusatzstoffs oder der Vormischung beabsichtigt ist.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingeführt:

„(5a) Wer nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 zur Unterrichtung verpflichtet ist, hat dazu der nach § 19 Abs. 1 zuständigen Behörde

1. alle sachdienlichen Informationen zur Beschreibung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung,
2. eine Beschreibung und Bewertung der Gefahr, die von dem Futtermittel, dem Zusatzstoff oder der Vormischung ausgehen kann, soweit dies dem zur Unterrichtung Verpflichteten möglich ist, sowie
3. alle verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung beitragen können,

zu übermitteln. Er teilt der Behörde ferner mit, welche Maßnahmen er getroffen hat, um eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit oder den Naturhaushalt abzuwehren, und legt eine Beschreibung dieser Maßnahmen vor.“

- e) In Absatz 7 werden die Nummer 1 und die Nummerierungsbezeichnung „2.“ gestrichen.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „erteilten Auflagen“ durch die Worte „unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit das Bundesministerium von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde Grund zu der Annahme, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die geeignet sind, die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, verfüttert worden sind, so unterrichtet sie die für die Durchführung des § 7 des Fleischhygienegesetzes, des § 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes oder des § 41a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zuständige Behörde über die ihr bekannten Tatsachen.“

16. § 19a Abs. 1 und 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Stellt die zuständige Behörde bei der amtlichen Überwachung fest oder erhält sie auf Grund einer Mitteilung nach § 17 Abs. 5 Kenntnis davon, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, ordnet sie die zur Beseitigung festgestellter Verstöße erforderlichen Maßnahmen an. Sie kann insbesondere

1. die Behebung des Mangels in einer festgesetzten Frist,
2. eine geeignete Behandlung, auch zum Zwecke des Unschädlichmachens,
3. die Verwendung zu anderen als zu Futterzwecken,
4. die unschädliche Beseitigung oder
5. im Falle des Verbringens aus einem anderen Mitgliedstaat die Rückbeförderung an den Ursprungsort nach vorheriger Unterrichtung der dort zuständigen Behörde, sowie im Falle eines sonstigen Verbringens in das Inland die Rückbeförderung aus dem Inland

anordnen. Im Falle des Satzes 2 Nr. 2, soweit eine geeignete Behandlung zum Zwecke des Unschädlichmachens angeordnet ist, sowie in Fällen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 unterrichtet die zuständige Behörde die Behörde des Ursprungsmitgliedstaates über die Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurden oder werden sollen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass der Hersteller oder Inverkehrbringer

1. eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
2. ihr den Eingang eines Futtermittels, eines Zusatzstoffes oder einer Vormischung anzeigt.

(2a) Zum Zweck der Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen führen die zuständigen Behörden, wenn eine Überschreitung von durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a festgesetzten Höchstgehalten für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen oder durch

Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5a festgesetzten Aktionsgrenzwerten festgestellt wird, Untersuchungen mit dem Ziel durch, die Ursachen für das Vorhandensein unerwünschter Stoffe zu ermitteln. Soweit es erforderlich ist, ordnet die zuständige Behörde die zur Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für das Vorhandensein unerwünschter Stoffe erforderlichen Maßnahmen an. Dabei kann sie auch anordnen, dass der Wirtschaftsbeteiligte selbst eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt.

(2b) Die zuständigen Behörden informieren das Bundesministerium oder im Falle einer Rechtsverordnung nach § 19b Abs. 2 Satz 2 das Bundesamt unverzüglich über nach Absatz 2a ermittelte Ursachen für das Vorhandensein unerwünschter Stoffe und die zur Verringerung oder Beseitigung dieser Ursachen angeordneten Maßnahmen zum Zweck der Information der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten.“

17. § 19b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

18. Nach § 19b wird folgender § 19c eingefügt:

„§ 19c

(1) Die nach § 24b der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen der nach § 19 Abs. 1 zuständigen Behörde die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten. Für die Übermittlung der Daten nach Satz 1 durch Abruf im automatisierten Verfahren gilt § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit in landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Sie dürfen höchstens für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf desjenigen Jahres, in dem die Daten übermittelt worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen, sofern nicht auf Grund anderer Vorschriften die Befugnis zur längeren Speicherung besteht.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1, 1a, 1b und 1c ersetzt:

„1. entgegen § 3 Nr. 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellt oder behandelt;

1a. entgegen § 3 Nr. 2 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt;

1b. entgegen § 3 Nr. 3 Futtermittel verfüttert;

1c. entgegen § 3 Nr. 4 Futtermittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt;“.

bb) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1

a) Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 3 oder mit einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 9h Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 9i Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG ,

b) Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder mit einer in Buchstabe a genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft,

c) Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit einer in Buchstabe a genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft,

d) Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4 oder 10,

e) Nr. 2 Buchstabe c in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a oder

f) Nr. 2 Buchstabe d in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b

ein Futtermittel in den Verkehr bringt;“.

cc) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a oder entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 10 einen Zusatzstoff oder eine Vormischung in den Verkehr bringt;“.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder mit einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 9h Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 9i Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1 einen Zusatzstoff oder eine Vormischung in den Verkehr bringt oder verabreicht;“.

ee) In Nummer 8a wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7a ein Futtermittel“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 5, 7a oder 9 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung“ ersetzt.

ff) In Nummer 9 wird die Angabe „oder § 25 Abs. 4“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1

a) Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 3 oder mit einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 9h Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 9i Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG,

b) Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder mit einer in Buchstabe a genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft,

- c) Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit einer in Buchstabe a genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft,
- d) Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4 oder 10 oder
- e) Nr. 2 Buchstabe c in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a

ein Futtermittel verfüttert;“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a oder entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 10 einen Zusatzstoff oder eine Vormischung verfüttert oder“.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Worte „dreißigtausend Euro“ ersetzt.

20. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24a

Abweichend von § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 müssen Betriebe, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine der dort genannten Tätigkeiten ausüben, dies bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf den Tag des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats) anzeigen. Abweichend von § 17 Abs. 3 haben die in Satz 1 genannten Betriebe mit Ablauf des Tages, an dem sie die in Satz 1 genannte Anzeige erstattet haben, Buch zu führen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

Mit diesem Gesetz werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangene Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen sowie der Richtlinien 70/524/EWG, 96/25/EG und 1999/29/EG des Rates betreffend die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 234 S. 55);
2. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

Die die Informationspflichten betreffenden Teile der Richtlinie 2001/46/EG wurden bereits mit Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) umgesetzt. Zur abschließenden Umsetzung der Richtlinie 2001/46/EG werden weitere Regelungen des Verfahrens der amtlichen Futtermittelkontrolle an die für diese Kontrolle gemeinschaftsweit gültigen Grundregeln angepasst. Hierbei handelt es sich insbesondere um Regelungen über Informationsverfahren in Krisenfällen. Ferner werden Mitwirkungspflichten von Wirtschaftsbeteiligten an der Sachverhaltsaufklärung sowie Informationspflichten präzisiert.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG müssen die Regelungen über unerwünschte Stoffe angepasst werden. Der Schutz des Naturhaushaltes wird erstmals als Schutzziel in den Schutzbereich der Regelung einbezogen. Darüber hinaus werden die Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe auf Zusatzstoffe und Vormischungen ausgedehnt sowie allgemeine Anforderungen an Futtermittel formuliert. Neu ist auch die Einführung von Aktionsgrenzwerten unterhalb festgesetzter Höchstgehalte. Damit sollen die Bemühungen um die Minimierung von unerwünschten Stoffen in Futtermitteln gefördert werden.

Darüber hinaus werden Begriffsbestimmungen an das EG-Recht angepasst sowie Änderungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes vorgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- Ausweitung von Anzeige- und Buchführungspflichten auf alle Personen und Unternehmen, die Futtermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen und
- die Ermöglichung der Nutzung von Daten aus der Agrarverwaltung zu Zwecken der amtlichen Futtermittelüberwachung.

II. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes; Befristung

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht), 17 (Sicherung der Ernährung), 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren) und 20 (Schutz beim Verkehr mit Futtermitteln) des Grundgesetzes.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen folgt aus Artikel 72 Absatz 2 Alternativen 2 und 3 des Grundgesetzes. Die Regelungen sind im gesamtstaatlichen Interesse für die Wahrung sowohl der Rechts- als auch der Wirtschaftseinheit erforderlich. Es geht darum, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier beim Inverkehrbringen sowie bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen für die Tierernährung zu gewährleisten. Dieses Ziel kann nicht durch unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen erreicht werden. Dafür ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Darüber hinaus wird nur durch eine bundesgesetzliche Regelung sichergestellt, dass Richtlinien der Organe der Europäischen Gemeinschaft einheitlich umgesetzt und damit regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Wirtschaftskreise vermieden werden. Sie gewährleistet außerdem, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die amtlichen Futtermittelkontrollen und den Umgang mit unerwünschten Stoffen in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen gelten. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Verstöße gegen die umgesetzten Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft einheitlich bewehrt werden.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, die durch dieses Gesetz in nationales Recht umgesetzt werden, ihrerseits nicht befristet sind.

III. Kosten und Preise; Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

Das Gesetz dürfte in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung seiner Bestimmungen nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Durch die Einfüh-

nung von gemeinschaftsweiten Informationsverfahren in Krisenfällen und durch die Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung unerwünschter Stoffe in Futtermitteln ist mit einem geringfügig höheren Koordinierungsaufwand zu rechnen. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität des Koordinierungsbedarfs und der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Durch die Ausweitung der futtermittelrechtlichen Anzeige- und Buchführungspflichten auf weitere Betriebe entstehen geringe zusätzliche Kosten für diese Unternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Hierdurch sind jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erwarten, da das Gesetzesvorhaben keine Regelungen enthält, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken, sondern lediglich solche, die dem Schutz von Mensch und Tier dienen, sei es über die Futtermittelüberwachung, eine Ausweitung der Buchführungspflichten oder der Erweiterung von Meldeverpflichtungen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (zu § 1 des Futtermittelgesetzes - FMG)

In Ergänzung zu den bisherigen Schutzziele Gesundheit von Mensch und Tier sowie Leistung der Tiere wird festgelegt, dass die bestimmungsgemäße Verwendung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen infolge der darin enthaltenen unerwünschten Stoffe keine Gefahr für den Naturhaushalt darstellen darf. Damit werden die Schutzziele des Futtermittelgesetzes an die Zielsetzung der Richtlinie 2002/32/EG angeglichen.

Zu Nummer 2 (zu § 2b FMG)

Mit der Neufassung der Vorschriften über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung durch die Richtlinie 2002/32/EG sind auch Begriffsbestimmungen geändert oder neu festgelegt worden.

Zu Buchstabe a

In Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe 1 wird die Begriffsbestimmung für „unerwünschte Stoffe“ auf Zusatzstoffe und Vormischungen ausgedehnt. Ferner wird der Schutz des Naturhaushalts vor den Auswirkungen von unerwünschten Stoffen in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen als weiterer Bestandteil in die Definition eingebunden. Zwar wird in der Richtlinie 2002/32/EG der Begriff „Umwelt“ und nicht der Begriff „Naturhaushalt“ verwendet. Im Futtermittelgesetz wird aber anstelle des in der Richtlinie 2002/32/EG nicht definierten Begriffs „Umwelt“ ein Begriff verwendet, der bereits in anderen Gesetzen eingeführt ist. In der Begriffsbestimmung wird ferner verdeutlicht, dass nur bestimmte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, nämlich solche, die durch Ausscheidungen bereits in Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischung enthaltenen unerwünschten Stoffen eingebunden sind.

Zwar ist bekannt, dass abträgliche Wirkungen auch infolge einer nicht sachgerechten Verwendung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen ausgelöst werden können. Diese Wirkungen sind jedoch nicht in die Begriffsbestimmung eingebunden, denn es wäre widersinnig, Nährstoffe, wie z. B. Phosphor, Protein oder Fett, oder gar essentielle Nährstoffe, die rechtssystematisch als Zusatzstoffe klassifiziert sind, wie z. B. Zink oder Kupfer, als unerwünschte Stoffe in der Tierernährung zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Aktionsgrenzwert“ wird durch Artikel 4 Abs. 2 der RL 2002/32/EG eingeführt. Die bei Erreichen des Aktionsgrenzwertes gemeinsam von Futtermittelunternehmen und Behörden einzuleitenden Untersuchungen dienen der Minimierungszielsetzung hinsichtlich des Eintrags

unerwünschter Stoffe in die Nahrungskette. Vorgänger dieser Regelung sind die Auslösewerte auf dem 75%-Niveau der Höchstmengen für Dioxine, die nach Empfehlung der Kommission vom 4. März 2002 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 67 S. 69) bereits seit dem Jahr 2002 praktiziert werden.

Der in der Richtlinie 2002/32/EG verwendete und nicht definierte Begriff „Umwelt“ wird mit dem Begriff „Naturhaushalt“, wie er im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt ist, national übersetzt.

Zu Nummer 3 (zur Überschrift des Zweiten Abschnitts des FMG)

Die Überschrift wird entsprechend der Einbeziehung allgemeiner Regelungen auch für - Zusatzstoffe und Vormischungen angepasst.

Zu Nummer 4 (zu § 3 FMG)

Als Folge der Ausdehnung der Vorschriften über unerwünschte Stoffe auf Zusatzstoffe und Vormischungen sowie der Einbeziehung des Schutzes des Naturhaushalts in § 1 ist es erforderlich, die Verbote in § 3 Nr. 1 bis 3 anzupassen. Das bisher nach § 3 Nr. 1 und 2 nur für Futtermittel geltende Verbot wird nunmehr auf Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen ausgedehnt. Weiterhin wird der Schutz des Naturhaushaltes vor Ausscheidungen von in Futtermitteln vorhandenen unerwünschten Stoffen in den Nummern 1 bis 3 ergänzt. Die Bezugnahme bei Nummer 3 c) stellt ausdrücklich nur auf die konkret verfütterten Futtermittel ab. Diese Regelungen dienen zur Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/32/EG.

Zu Nummer 5 (zu § 4 FMG)

Zu Buchstabe a - aa

Die Erfahrungen aus der Anwendung der bisher gültigen Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (vormals Richtlinie 74/63/EG) haben gezeigt, dass die bisher geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln nicht in allen Fällen ausgereicht haben. Durch Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2002/32/EG werden daher Zusatzstoffe und Vormischungen in die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für unerwünschte Stoffe mit einbezogen.

Durch die Einbeziehung von Zusatzstoffen und Vormischungen in die Ermächtigung werden die Voraussetzungen geschaffen, zukünftig auch Höchstmengen an unerwünschten Stoffen in Zusatzstoffen oder Vormischungen festzulegen.

Zu Buchstabe a - bb

Zur Umsetzung des Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/32/EG wird eine Ermächtigung getroffen, durch Rechtsverordnung Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen festzusetzen. Damit wird die Voraussetzung für die Übernahme von Aktionsgrenzwerten geschaffen, die von der Kommission unter Beteiligung des Ständigen Futtermittelausschusses entsprechend Artikel 8 der genannten Richtlinie festgelegt werden können. Die Aktionsgrenzwerte dienen dazu, die Minimierungszielsetzung bei unerwünschten Stoffen zu unterstützen.

Zu Buchstabe a - cc

Folgeänderung aus der erweiterten Zweckbestimmung in § 1.

Zu Buchstabe a - dd

Die bisher auf Futtermittel beschränkte Ermächtigung wird auf Zusatzstoffe und Vormischungen ausgedehnt. Zwar werden Einzelheiten der Herstellung von Zusatzstoffen im Rahmen der Zulassung geprüft und festgelegt. Dennoch verbleibt auch hierbei erfahrungsgemäß ein gewisser Freiraum wie bei Futtermitteln oder Vormischungen, der ein rechtliches Einschreiten notwendig machen kann. In Bezug auf das Behandeln müssen für alle drei Stoffgruppen – Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen – Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung gemäß § 1 getroffen werden können.

Zu Buchstabe b - aa - und Buchstabe c

In Anpassung an Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/32/EG wird klargestellt, dass das Inverkehrbringen oder Verfüttern auch von Zusatzstoffen oder Vormischungen, die nicht den Vorschriften über unerwünschte Stoffe entsprechen oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a nicht entsprechen, verboten ist. Für Futtermittel, bei denen lediglich der zur Sicherstellung der Beigabe einer wirksamen Mindestmenge festgelegte Mindestgehalt eines Zusatzstoffes unterschritten ist, wird das Verbot der Verfütterung aufgehoben. Eines solchen Verbots bedarf es nicht, da eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht erkennbar ist. Etwasige Minderleistungen bei Unterschreitung von Mindestdosierungen sind gegebenenfalls zivilrechtlich zu klären.

Zu Buchstabe b - bb

Die bisherige Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 4 Abs. 5 Satz 2 zur Zulassung von Ausnahmen für die Abgabe von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Weiterverarbeitung wird ausgedehnt auf Zusatzstoffe und Vormischungen. Ferner wird klargestellt, dass eine Abgabe zu konkret benannten Zwecken, z. B. zum Zweck der Dekontamination, erlaubt werden kann.

Zu Nummer 6

Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird neu gefasst.

Zu Nummer 7 (zu § 7 FMG)

Der Begriff der „handelsüblichen Reinheit“ wird in Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2002/32/EG präzisiert. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, bei denen festgesetzte Höchstmengen an unerwünschten Stoffen überschritten sind, können grundsätzlich nicht mehr als handelsüblich bezeichnet werden. Diese Charakterisierung ist eine Konsequenz, die sich aus dem mit Richtlinie 2002/32/EG eingeführten sog. Verschneidungsverbot ergibt.

Zu Nummer 8 (zu § 9a FMG)

Die Bearbeitung von Anträgen und sonstigen Vorschlägen zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG in der jeweils geltenden Fassung war bisher der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung per Erlass übertragen. Nach der Aufgabenübertragung auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) durch das Gesetz zur Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) soll auch diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt zugewiesen werden. Diese Zuweisung der Mitwirkung bei Aufgaben der Bundesregierung soll im Hinblick auf Art. 87 Abs. 3 GG nunmehr durch förmliches Gesetz geregelt werden.

Zu Nummer 9 (zu § 10 FMG)

Buchstabe a

Folgeänderung aus Nummer 5 Buchstabe c.

Buchstabe b

Die EG-rechtliche Grundlage für diese Regelung ist mit RL 2002/32/EG entfallen. Absatz 3 ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 10 (zu § 11 FMG)

Folgeänderung aus Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 11 (zu § 12 FMG)

Um sicherzustellen, dass das Bundesministerium auch in Gefahrenlagen im Bereich unerwünschter Stoffe in Futtermitteln kurzfristig reagieren kann, indem entsprechende Verordnungen des EG-Rechts ausgesetzt oder beschränkt werden, wird die für Zusatzstoffe bestehende Ermächtigung auch auf Verordnungen des EG-Rechts über unerwünschte Stoffe ausgeweitet. Diese Bestimmung dient zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2002/32/EG. Danach sind die Mitgliedstaaten berechtigt, beim Vorliegen bestimmter Gefahrensituationen für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Europäische Kommission ist unverzüglich hierüber zu informieren; sie entscheidet unter Beteiligung des Ständigen Futtermittelausschusses, ob Anpassungen des EG-Rechts erforderlich sind.

Zu Nummer 12 (zu § 14 FMG)

Zu Buchstabe a

Im neu gefassten Absatz 2 werden zur Klarstellung die bisherigen Ermächtigung zum Erlass von vollständigen oder beschränkenden Einfuhrverboten, die bisher in Absatz 6 Satz 1 geregelt waren, sowie die Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Einfuhrvoraussetzungen, die im bisherigen Absatz 2 geregelt waren, zusammengefasst. Ebenfalls zur Klarstellung wird die Einvernehmensregelung mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Bekanntgabe von Grenzeingangsstellen dahingehend ergänzt, dass dieser die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereiches übertragen kann.

Zu Buchstabe b

Das bisherige Verbot der Ausfuhr von bestimmten Futtermitteln wird erweitert um Zusatzstoffe und Vormischungen sowie um diejenigen Erzeugnisse, die wegen ihres Gehaltes an unerwünschten Stoffen nach § 3 Nr. 1 bis 3 nicht hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder verfüttert oder gemäß einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 nicht in den Verkehr gebracht oder verfüttert werden dürfen. Hierbei handelt es sich um nach den allgemeinen Bestimmungen für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen wegen ihres Gehaltes an unerwünschten Stoffen nicht geeignete Erzeugnisse sowie um bestimmte Stoffe, die als Futtermittel im Inland nicht in den Verkehr gebracht oder verfüttert werden dürfen. Weiterhin werden die Bestimmungen über die Rückführung in die Herkunftsländer angepasst. Die Bestimmung dient zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 sowie Art. 13 der Richtlinie 2002/32/EG.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Ermächtigung für das Bundesministerium, Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen zu können, weil sich die bislang geltenden Regelungen nicht als ausreichend erwiesen haben, um Entscheidungen der Kommission im Schutzklauselverfahren zeitnah in nationales Recht umsetzen zu können, wird als Folge der Neufassung von Absatz 2 neu gefasst.

Zu Nummer 13 (zu § 16 FMG)

Folgeänderung zur Ausweitung der Regelungen über unerwünschte Stoffe auf Zusatzstoffe und Vormischungen. Die Einschränkung der Ausfuhrregelung in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für unerwünschte Stoffe wird auch auf Zusatzstoffe und Vormischungen ausgeweitet. Weiterhin werden auch verbotene Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 von der Möglichkeit zur Ausfuhr ausgenommen.

Zu Nummer 14 (zu § 17 FMG)

Zu Buchstabe a

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es nicht ausreicht, nur für gewerbsmäßige Hersteller oder Inverkehrbringer von Mischfuttermitteln eine Anzeigepflicht vorzuschreiben. Durch die Änderung werden nunmehr auch alle gewerbsmäßigen Hersteller, Inverkehrbringer oder Behandler von Einzelfuttermitteln sowie die gewerbsmäßigen Behandler von Mischfuttermitteln in die Anzeigepflicht einbezogen. Damit werden z. B. auch Lagerhalter oder Transporteure umfassend in die Anzeigepflicht eingebunden. Landwirte sind durch den Begriff „gewerbsmäßig“ ausgenommen, soweit sie nicht für andere herstellen oder behandeln oder Einzelfuttermittel nicht in den Verkehr bringen. Diese Regelung dient zur Verbesserung der Information der für die amtliche Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden, damit auch in diesem Bereich zukünftig risikoorientiert und vorbeugend kontrolliert werden kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Buchführungsverpflichtung wird entsprechend der Einbeziehung aller gewerblichen Hersteller, Behandler oder Inverkehrbringer von Einzelfuttermitteln sowie der gewerbsmäßigen Behandler von Mischfuttermitteln in die Anzeigepflicht auch auf diese ausgeweitet. Diese Regelung dient zur Erleichterung der Ausübung der amtlichen Futtermittelkontrolle, der besseren Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen und damit insgesamt dem vorbeugenden Schutz der menschlichen oder der tierischen Gesundheit. Zur Klarstellung wird ferner festgelegt, dass Betreiber mobiler Anlagen ebenfalls der Buchführungspflicht unterliegen.

Zu Buchstabe c

Die die Informationspflichten betreffenden Vorschriften der Richtlinie 2001/46/EG wurden bereits in wesentlichen Teilen mit Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I. S. 3116) in nationales Recht

umgesetzt. Die sich bisher nur auf mit unerwünschten Stoffen belastete Futtermittel beziehende Mitteilungspflicht wird auf Zusatzstoffe und Vormischungen ausgeweitet. Ferner wird die Mitteilungspflicht auf alle Abweichungen von Vorschriften des Futtermittelrechts ausgedehnt, die eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit oder für den Naturhaushalt durch von in tierischen Ausscheidungen enthaltenen unerwünschten Stoffen aus Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen darstellen können.

Zu Buchstabe d

Zur abschließenden Umsetzung von Artikel 16a der Richtlinie 2001/46/EG werden die Mitwirkungspflichten der Wirtschaftsbeteiligten an der Sachverhaltsaufklärung konkretisiert. Die Vorschriften gelten gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 auch für die Mitteilungspflichtigen anderer Berufskreise, z. B. Tierärzte oder Laborverantwortliche.

Zu Buchstabe e

Durch die Ausweitung der Anzeigepflicht in § 17 Abs. 1 ist die Ermächtigung in § 17 Abs. 7 Nr. 1 nicht mehr erforderlich. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 15 (zu § 19 FMG)

Zu Buchstabe a

Zur Klarstellung wird die Ergänzung aufgenommen, dass unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Futtermittelgesetzes ebenfalls der Überwachung durch die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unterliegen.

Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht es den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Futtermittelkontrollleur-Verordnung zu erlassen.

Zu Buchstabe c

Die in den Artikeln 16a, 16b und 16c der Richtlinie 2001/46/EG geregelten Informationspflichten und -verfahren haben das Ziel, in Krisenfällen die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden sicherzustellen, damit alle erforderlichen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung sowie zum Schutz der menschlichen oder der tierischen Gesundheit oder des Naturhaushaltes ergriffen werden können. Ergänzend zu den Mitwirkungspflichten der Wirtschaftsbeteiligten wird daher auch die Verpflichtung zur Informationsweitergabe zwischen den verschiedenen örtlich und sachlich zuständigen Behörden geregelt. Diese Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 16b der Richtlinie 2001/46/EG.

Zu Nummer 16 (zu § 19a FMG)

Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs der futtermittelrechtlichen Vorschriften wird neben dem allgemeinen Grundsatz in § 19a Absatz 1 Satz 1 FMG festgelegt, welche Maßnahmen die für die amtliche Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden im Falle von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften ergreifen können. Die beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen in Satz 2 wird deshalb erweitert und präzisiert. Ziel ist es, die Heilung eines Mangels bei voller Wahrung der Schutzziele dieses Gesetzes zu ermöglichen. Diese Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 16b der Richtlinie 2001/46/EG sowie von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2002/32/EG.

Die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei begründetem Verdacht angeordnet werden können, werden ergänzt um eine Anzeigepflicht für den Eingang von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen. Im Rahmen des verstärkten Handels mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen ist dies bedeutsam, um gezielt bestimmte Lieferungen kontrollieren zu können. Hierdurch wird ein Beitrag zur vorbeugenden Futtermittelsicherheit geleistet.

Die für die amtliche Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden werden verpflichtet, schon bei Überschreitung der Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe Untersuchungen zur Ursachenermittlung durchzuführen und Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung der Ursachen für das Vorhandensein unerwünschter Stoffe zu ergreifen. Weiterhin wird der Behörde erlaubt, ggf. die Wirtschaftsbeteiligten zur Veranlassung oder Durchführung von Untersuchungen zur Ermittlung der Ursachen zu verpflichten. Hierdurch soll zu einer Verringerung des Eintrags unerwünschter Stoffe in die Nahrungskette beigetragen werden.

Weiterhin wird eine Informationsverpflichtung über ermittelte Ursachen und ergriffene Maßnahmen der zuständigen Behörden an das Bundesamt festgelegt. Diese Bestimmung dient zur Information der Kommission sowie der anderen Mitgliedstaaten. Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2002/32/EG wird durch diese Bestimmung umgesetzt.

Zu Nummer 17 (zu § 19b FMG)

Die Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt unterliegt ausschließlich der Organisationshoheit der Bundesregierung.

Zu Nummer 18 (zu § 19c FMG)

Die Erfahrung aus der Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung hat gezeigt, dass es für die nach § 19 Absatz 1 FMG zuständigen Behörden oftmals nur schwer und sehr aufwändig möglich ist, die Adressen und Betriebsschwerpunkte von für die amtliche Futtermittelüberwachung relevanten Betriebe zu ermitteln. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Ermittlung der

relevanten Betriebe unvollständig bleibt. Um eine möglichst vollständige Ermittlung der aus der Sicht des Verbraucherschutzes relevanten Tierhaltungsbetriebe zu ermöglichen und um die amtliche Futtermittelüberwachung von Ermittlungsaufwand zu entlasten sowie den risikoorientierten Ansatz der Futtermittelüberwachung zu verbessern, soll die zweckgebundene Nutzung von bestimmten Daten aus der Agrarverwaltung für die amtliche Futtermittelüberwachung ermöglicht werden. Hierbei handelt es sich um die für die Aufgabenerfüllung der Futtermittelüberwachung notwendigen Daten zu registrierungspflichtigen Tierhaltungsbetrieben nach § 24b der Viehverkehrsverordnung. Die Möglichkeit der Einrichtung des Abrufes von Daten im Rahmen eines automatischen Verfahrens ist erforderlich, damit die nach § 19 Abs. 1 zuständigen Behörden sich auch zeitnah aktuell, risikoorientiert und wirtschaftlich unter Verwendung moderner Informationstechnik über die für ihre Überwachungsaufgaben notwendigen Betriebsdaten informieren können. Hierzu gehört weiterhin die Information über betriebliche Tierbestandsentwicklungen über den im Rahmen der Aufbewahrungsdauer der Daten möglichen Zeitraum. Dies ist insbesondere erforderlich, um Risikoaspekten z.B. bei betrieblichen Änderungen der Bestandszahlen in der Kontrolle Rechnung tragen zu können. Die Informationen sind insbesondere auch erforderlich, um das länderbezogene Kontrollprogramm regional und betriebsspezifisch untersetzen zu können. Darüber hinaus sind auch koordinierte europäische Kontrollprogramme durchzuführen. Für die Auswertung, Durchführung und Planung der Kontrollen sollten die Daten über drei Jahre verfügbar sein: Ein abgelaufenes Kontrollprogramm wird ausgewertet, ein aktuelles Kontrollprogramm wird durchgeführt und ein zukünftiges Kontrollprogramm wird vorbereitet. Insbesondere die ständige Anpassung der Durchführung und Planung der Kontrolle unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung und der Marktrelevanz der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeuger macht es erforderlich, dass eine solide und aktuelle Datenbasis verfügbar ist.

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird in Abwägung mit dem Informationsbedürfnisse der Futtermittelüberwachungsbehörden dahingehend Rechnung getragen, dass die Datenübermittlung im automatisierten Verfahren die Schaffung einer entsprechenden elektronischen Schnittstelle voraussetzt, in der programmtechnisch die für die Futtermittelüberwachungsbehörden notwendigen Datengruppen aus dem Gesamtbestand der Daten durch die abgebende Behörde definiert und eingegrenzt werden. Hierzu wird weiterhin ausdrücklich festgelegt, dass, wenn das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des § 10 Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten sind.

Zu Nummer 19 (zu § 21 FMG)

Zu Buchstabe a und b

Anpassung der Bußgeldvorschriften an die vorgenommenen Änderungen. Darüber hinaus wird der Verstoß gegen unmittelbar geltende Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die nach bestimmten Artikeln der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung erlassen wurden, in die Bußgeldbewehrung einbezogen.

Zu Buchstabe c

Der Bußgeldrahmen wird an vergleichbare andere Vorschriften angeglichen.

Zu Nummer 20 (zu § 24a FMG)

Für Betriebe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine der genannten Tätigkeiten ausüben, wird ein Übergangszeitraum zur Abgabe der notwendigen Anzeige und zur Aufnahme der Buchführung eingeräumt. Dies ist erforderlich, um den Betrieben die Anpassung an die neuen Pflichten zu ermöglichen. Betriebe, die die relevanten Tätigkeiten nur in bestimmten Zeiträumen wahrnehmen (Kampagnebetriebe), fallen auch unter diese Übergangsregelung, wenn die relevante Tätigkeit am genannten Stichtag nicht wahrgenommen wird.

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht soll das Gesetz so bald wie möglich in Kraft treten.